

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 21 Abs. 5, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO), §§ 5 Abs. 1, 13, 4 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) und § 2 Abs. 4, Abs. 7 der Coronaverordnung Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab **Samstag, den 19.06.2021**, gelten wegen Unterschreitens der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Rottweil die Regelungen des § 21 Abs. 5 und Abs. 3 CoronaVO (Öffnungsstufe 3) sowie des § 6 CoronaVO Familienbildung und Frühe Hilfen.

Ab **Sonntag, den 20.06.2021**, gelten wegen Unterschreitens der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Rottweil die Regelungen der §§ 5 Abs. 1, 13, 7 Abs. 1 CoronaVO Schule und des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 18.06.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat